

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

**Öffentlichen Auslegung
in der Zeit vom 15.09.2011 - 14.10.2011**

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Verfahren zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanverfahrens Me 15.2 erfolgte zeitgleich. Entsprechend äußerten sich zum Bebauungsplanverfahren Me 15.2 in der Ortschaft Merten 5 Einwender. Aber nur die Einwender 2 und 5 äußerten sich zum Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes bzw. nannten das Verfahren in der Betreffzeile.

1. Einwender 2 Schreiben vom 11.10.2011

Stellungnahme Stadt Bornheim:

a) Umweltbericht

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Flächennutzungsplan) erarbeitet, in dem die Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um eine Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern um eine Ergänzung einer Sondergebietsfläche (SO H 4) im Flächennutzungsplan sowie der seitens der Bezirksregierung Köln geforderten vertiefenden textlichen Darstellungen der Verkaufsflächengrößen.

Im Zusammenhang mit der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 wurde eine weitere Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgeführt. Da die textliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes keine anderen Umweltauswirkungen als die im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hervorruft, ist ein weiterer Umweltbericht auch nach Ansicht der Bezirksregierung Köln nicht erforderlich.

b) Verkaufsflächenbegrenzung

Diese Sondergebietsfläche in Merten wurde von Seiten der Bezirksregierung Köln aus der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommen, weil die textliche Darstellung für die Mertener SO H 4 "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und sonstiger nicht großflächiger Einzelhandel" hinsichtlich der sonst im Flächennutzungsplan verwendeten Darstellungstiefe zu oberflächlich sei.

Die in der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim getroffene textliche Darstellung zur maximalen gebietsbezogenen Verkaufsfläche ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) - im Gegensatz zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) - nicht unzulässig. Sie folgt damit den textlichen Darstellungen zu den übrigen im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen "Handel".

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes hat die Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Ziel und beinhaltet die dargestellte Sondergebietsfläche SO H 4 sowie die folgende ergänzende, textliche Darstellung:

Einzelhandel mit maximal 4.000 m² Verkaufsfläche (VKF), darin enthalten:

- Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis maximal 2.700 m² VK (incl. Randsortimente)
- nicht großflächiger Einzelhandel mit sonstigen (einschließlich zentrenrelevanten) Sortimenten bis maximal 1.300 m² VK.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes Me 15.2 "Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte" werden Verkaufsflächenbegrenzungen in den getrennten Sondergebieten (SO 1 bis SO 4) festgesetzt. Die Ansiedlung eines einzigen Betriebes mit maximal 4.000 m² VKF ist insofern nicht möglich.

In einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08 heißt es:

"Ein Flächennutzungsplan darf grundsätzlich nicht derart detaillierte Darstellungen enthalten, dass für eine planerische Entwicklung im Bebauungsplanverfahren kein Raum bleibt."

Beschlussentwurf:

Zu a)

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Zu b)

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Die gewählte textliche Darstellung stimmt mit der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln überein.

2. Einwender 5 (Unterschriftenliste – 36 Anwohner Mozartstraße, 1 Anwohner Kreuzstraße) Schreiben vom 10.10.2011

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Einwendungen der unterzeichnenden Einwender beziehen sich in ihrer Gesamtheit ausschließlich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortschaft Merten. Die Darstellung Sondergebiet sowie die zugehörigen textlichen Darstellungen zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Verkaufsflächen finden in keinem Punkt Erwähnung. Insofern ist keine Stellungnahme der Stadt Bornheim erforderlich.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

- 1. Wasserverband Dickopsbach, Postfach 1140, 53308 Bornheim
Schreiben vom 09.08.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahmen des Wasserverband Dickopsbach hinsichtlich der Niederschlagswasserversickerung beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren Me 15.2 und sind für das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (Ergänzung der Größe der Verkaufsflächen) nicht von Belang.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

- 2. Vodafone D2 GmbH, Kaistraße 6, 40221 Düsseldorf
Schreiben vom 17.08.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

- 3. Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, 53719 Siegburg
Schreiben vom 17.08.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise wurden bei der Vorentwurfsplanung für die öffentliche Erschließung, die Grundlage des Bebauungsplanes Me 15.2 ist, berücksichtigt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

- 4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, 50765 Köln
Schreiben vom 19.08.2011 (zur FNP-Ergänzung und zum BP Me 15.2)**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

5. **Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Königswinterer Straße 500, 53277 Bonn-Ramersdorf,
Schreiben vom 23.09.2011 (zur FNP-Ergänzung und zum BP Me 15.2)**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

6. **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 1001-1003, 53879 Euskirchen
Schreiben vom 25.08.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahmen des Landesbetrieb Straßen NRW hinsichtlich der Erschließung des Gebietes beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren Me 15.2 und sind für das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (Ergänzung der Größe der Verkaufsflächen) nicht von Belang.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

7. **Rhein – Sieg – Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 06.10.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich der Niederschlagswasser-versickerung beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren Me 15.2 und sind für das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (Ergänzung der Größe der Verkaufsflächen) nicht von Belang.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

8. **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Postfach 1146, 53861 Euskirchen für Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG und Abwasserwerk der Stadt Bornheim
Schreiben vom 11.10.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen hinsichtlich der Entwässerung beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren Me 15.2 und sind für das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (Ergänzung der Größe der Verkaufsflächen) nicht von Belang.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme